Verwaltungsstandpunkt Nr. VI-A-01425-VSP-001

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Zuständigkeit
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
Verwaltungsausschuss		2. Lesung
Ratsversammlung	16.09.2015	Beschlussfassung

Eingereicht von
Oberbürgermeister

Betreff

Stadtwerke Leipzig GmbH aktiv gegen Subventionen für britisches Atomkraftwerk Hinkley Point C

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig und/oder	**Nachteilig für die Stadt Leipzig.**

	Zustimmung	x	**Ablehnung zu 2.**
	Zustimmung mit Ergänzung		**Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln**
x	**Alternativvorschlag zu 1.**		**Sachstandsbericht**

Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:

Zu 1. : Alternativvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Leipzig spricht sich vor dem Hintergrund klimaschutzpolitischer Zielstellungen gegen die staatlichen Subventionen für den Bau des britischen Atomkraftwerks Hinkley Point C aus.

Eine Aufforderung des Stadtrates der Stadt Leipzig an die Stadtwerke Leipzig GmbH, sich öffentlich gegen die Subventionen für den Bau der beiden zusätzlichen Meiler in Hinkley Point C zu positionieren, könnte formal nur mittels Gesellschafterweisung und mittelbar über die LVV erfolgen. Dies, bzw. ein etwaiger Beitritt zur Klage anderer Institutionen oder Unternehmen sollte jedoch vor folgendem Hintergrund nicht erfolgen:

In kommunalpolitischer Hinsicht unterliegt die Stadtwerke Leipzig GmbH einem Neutralitätsgebot. In Ausdruck dessen hat sich die Stadtwerke Leipzig GmbH wiederholt im Zusammenhang mit Fragen der nationalen Energiewende auch für den sogenannten Erzeugungsmix ausgesprochen und keine expliziten Brennstoffpräferenzen geäußert. Vor dem Hintergrund, dass die Stadtwerke Leipzig GmbH von nationaler und EU-rechtlicher Normsetzung bzw. Gesetzgebung im Energiebereich nicht unmaßgeblich abhängt, ist die Beibehaltung einer politischen Neutralität der Stadtwerke Leipzig GmbH als nur ein Akteur des Energiemarktes in Europa insgesamt empfehlenswert. Alternativ bleibt es natürlich dem Stadtrat unbenommen, sich in Bezug auf diesen Sachverhalt selbst. Z.B. in Form des Alternativvorschlages) zu positionieren.

Zu 2.: Ablehnung

Für einzelne kommunale Unternehmen ist es nicht sinnvoll, sich an Klagen gegen EU-Entscheidungen zu beteiligen, die sie nicht direkt nachweislich betreffen und zudem auch nicht seitens der jeweiligen nationalen Regierungen und/oder zumindest Branchen-Spitzenverbände insge-samt flankiert werden. Dies ist im vorliegenden Fall weder seitens der Bundesregierung noch seitens der kommunalen Spitzen- oder Branchenverbände erfolgt bzw. angedacht. Zur diesbe-züglichen Hintergrundinformation der Erörterungen auf Bundesebene sei auf Anlage 1 verwiesen.

Die mit einem Beitritt zur Klage bzw. aktiven Unterstützung derselben verbunden Risiken für die SW Leipzig und/oder die Stadt sollten vor dem Hintergrund der aktuellen Sachlage nicht eingegangen werden:

Die Ausgestaltung der Energieversorgung eines EU-Mitgliedstaates ist diesem selbst überlassen – sofern damit nicht nachweislich gegen bestehendes EU-Recht verstoßen wird. Letzteres wird im vorliegenden Fall seitens mehrerer Institutionen, Mitgliedsstaaten und Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU in Zweifel gezogen und eine höchstrichterliche Überprüfung der zugrunde-liegenden Entscheidung der EU-Kommission angestrebt. Die Bewilligungsentscheidung der EU-Kommission vom 08.10.2014 für staatliche Beihilfen in obigem Zusammenhang beruht auf Art. 288 Abs. 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Es handelt sich um eine Entscheidung, welche an einen bestimmten Adressaten gerichtet ist und nur für diesen verbindlich ist.

Will ein Unternehmen, das nicht unmittelbarer Adressat einer Kommissions-entscheidung ist, gegen eine solche Entscheidung gerichtlich vorgehen, muss es nachweisen, dass es unmittelbar und individuell von dieser Entscheidung betroffen ist. Die Entscheidung muss formell das Unternehmen wegen bestimmter Eigenschaften oder besonderer, aus dem Kreis aller übrigen Akteure heraushebender Umstände berühren und daher in ähnlicher Weise individualisierbar sein wie beim Adressaten selbst. Eine Darlegung pauschaler Gründe und/oder potentieller Folgen reicht hier nicht aus. Die Nachweisführung dürfte nur schwerlich gelingen.

Seitens der Stadtwerke Leipzig liegen diesbezüglich keine konkreten unternehmensbezogenen Indikationen vor. Die Stadtwerke Leipzig waren weder in das Bewilligungsverfahren der EU-Kommission involviert, noch können die Folgen aus der EU-Kommissionsentscheidung unternehmens-bezogen quantitativ und qualitativ abgeschätzt werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass im Falle einer Klage des SW-Leipzig in diesem Zusammenhang, andere rechtliche Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft in Deutschland, die durchaus auch Vorteile für die Stadtwerke Leipzig beinhalten (z.B. EEG), von anderen Marktakteuren aus anderen EU-Ländern angegriffen würden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Gegenzug einzelfallbezogen Finanzbeziehungen zwischen öffentlicher Hand und ihren Unternehmen auch in Deutschland bzw. vor Ort im Detail Gegenstand EU-rechtlicher Überprüfungen werden können. Dieses Risiko sollte Leipzig vermeiden.

Zwischenzeitlich hat die Republik Österreich Klage eingereicht. Im Gegenzug hat die britische Regierung bereits angekündigt, Subventionen in Österreich an staatliche Unternehmen einer gesonderten Bewertung unterziehen zu wollen und angedeutet, diese bzw. deren Zustandekommen und Rechtmäßigkeit ebenfalls auf EU-Ebene überprüfen zu lassen.

Im Ergebnis können Rechtsunsicherheiten im Markt und nicht gewollte Folgewirkungen im Zusammenhang mit der Finanzierung öffentlicher Unternehmen in klageführenden Mitgliedsländern und/oder Städten nicht ausgeschlossen werden. Eine aktive Rolle der Stadtwerke Leipzig in diesem Zusammenhang sollte, nicht zuletzt vor diesem Hintergrund, wohl überlegt sein und wird nicht empfohlen. Der Verlauf der Klage der Republik Österreich bzw. der Sammelklage gegen die Subventionsentscheidung der EU-Kommission sollte abgewartet werden. Ein Ratsbeschluss mit Gesellschafterweisung für einen Streitbeitritt der Stadtwerke Leipzig GmbH zur Sammelklage ist vor dem geschilderten Hintergrund und damit zudem ggf. zudem zu erwartenden Prozess- und Gerichtskosten, nicht zu empfehlen.

Anlagen (2)